

Ausfertigung Nr. _____

P R Ü F U N G S V E R B A N D
der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e. V.
H a m b u r g

Bericht
über die gesetzliche Prüfung
2020

TAXI ZENTRALE MANNHEIM eG,
Mannheim

Bericht Nr.: P 77 / 2020

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Gesetzliche Grundlagen der Prüfung	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter.....	3
II. Unregelmäßigkeiten außerhalb der Rechnungslegung	4
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
I. Gegenstand der Prüfung	5
II. Art und Umfang der Prüfung.....	6
D. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen	10
I. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
1. <i>Grundlagen der Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse.....</i>	<i>10</i>
2. <i>Vermögenslage</i>	<i>11</i>
3. <i>Finanzlage</i>	<i>14</i>
4. <i>Ertragslage.....</i>	<i>16</i>
II. Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse	18
E. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zum Förderzweck	19
F. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	21
I. Wirtschaftliche Verhältnisse	21
II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Förderzweck.....	23

Anlagen

- Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2019
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12. 2019
- Anlage 3: Anhang
- Anlage 4: Aufgliederung und Erläuterung der wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019
- Anlage 5: Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- Anlage 6: Wichtige Hinweise
- Anlage 7: Allgemeine Auftragsbedingungen in der Fassung vom 01.08.2017

Abkürzungsverzeichnis

DATEV eG	Datenverarbeitung und Dienstleistung für den steuerberatenden Beruf eG, Nürnberg
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
i. V.	im Vorjahr
n. e.	nicht ermittelt
Taxi eG	TAXI ZENTRALE MANNHEIM eG
TEUR	Tausend Euro

A. Gesetzliche Grundlagen der Prüfung

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an unsere Mitgliedsgenossenschaft, die

**TAXI ZENTRALE MANNHEIM eG,
Mannheim,**

gerichtet, bei der wir in der Zeit vom 24.08. bis 28.08.2020 die gesetzliche Prüfung 2020 gemäß §§ 53 ff. GenG durchgeführt haben. Eine Jahresabschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 hat nicht stattgefunden, weil die Größengrenzen des § 53 Abs. 2 GenG nicht überschritten wurden. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden haben wir gemäß § 57 Abs. 2 GenG den Beginn der Prüfung angezeigt.

Die letzte ordentliche Prüfung hat in der Zeit vom 16.12. bis 30.12.2019 (mit Unterbrechung) stattgefunden. Der darüber erstattete Bericht ist den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 58 ff. GenG) entsprechend von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung behandelt worden.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Bestimmungen des § 62 GenG maßgebend. Im Übrigen gelten unsere als Anlage 7 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 01.08.2017.

Gemäß § 57 Abs. 4 GenG berichtete der Prüfer mündlich am 28.08.2020 den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung.

Über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir diesen Bericht, bei dessen Abfassung wir die Regelungen des § 58 GenG beachtet haben.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist dem Bericht als Anlagen 1 bis 3 beigefügt.

Der schriftliche Prüfungsbericht ist gemäß § 59 GenG bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und einer möglichen Beschlussfassung anzukündigen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Als kleine Genossenschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB ist die Taxi eG von der Erstellung eines Lageberichts befreit (§ 336 Abs. 2 i. V. m. § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB). Aufgrund dessen ist uns eine Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Vorstand nur in eingeschränktem Umfang möglich.

Im Geschäftsjahr 2019 wurde ein Jahresfehlbetrag von TEUR 1 erwirtschaftet. Gegenüber dem Vorjahr werden leicht gesunkene Umsatzerlöse ausgewiesen, die Personalaufwendungen sind dagegen angestiegen. Durch den deutlichen Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen, der einerseits stark rückläufige Forderungsverluste und andererseits geringere Beratungskosten betrifft, konnte das Ergebnis deutlich verbessert werden.

Hinsichtlich der Risiken der künftigen Entwicklung sieht der Vorstand gegenwärtig keine bestandsgefährdenden Tatbestände und ist dementsprechend bei der Bewertung von der Unternehmensfortführung ausgegangen. Wir weisen darauf hin, dass die Ausbreitung des Corona-Virus in Deutschland erhebliche negative Auswirkungen auf die allgemeine wirtschaftliche Lage in Deutschland hatte. Die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Taxi eG lassen sich aktuell nicht valide abschätzen.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung darüber hinaus keine Feststellungen getroffen, die eine andere Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Genossenschaft erkennen lassen bzw. aus sonstigen Gründen von Bedeutung sein könnten. Es haben sich insbesondere keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Genossenschaft gefährdet wäre.

II. Unregelmäßigkeiten außerhalb der Rechnungslegung

Im Rahmen unserer Prüfungsarbeiten haben wir folgende Tatsachen festgestellt:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde entgegen § 336 Abs. 1 HGB nicht in den ersten fünf Monaten des folgenden Geschäftsjahres aufgestellt.
- Die Generalversammlung für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 hat entgegen § 48 GenG nicht in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres stattgefunden.
- Die Kreditgrenze gemäß § 49 GenG wurde in vier Fällen überschritten.
- Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 ist aufgrund der verspäteten Aufstellung bisher nicht erfolgt.
- Der Aufsichtsrat hat es versäumt, auf die rechtzeitige Einberufung der Generalversammlung für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 hinzuwirken.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren gemäß § 53 Abs. 1 GenG die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft. Dies verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festzustellen.

Eine Jahresabschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wurde nicht vorgenommen, weil die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG nicht überschritten hat.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstreckt sich auf die Geschäftsführungsorganisation, auf das Geschäftsführungsinstrumentarium und die Festlegung und Umsetzung der Grundsätze der Geschäftsführungspolitik (Entscheidungen und Tätigkeit der Geschäftsführung).

Der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Risikolage der Genossenschaft zugrunde.

Unserer Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand der Taxi eG zugesichert werden kann.

Wir haben bei unserer Prüfung die vom DGRV Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. festgelegten Grundsätze für die Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG bei kleinen Genossenschaften (Fassung vom 28.08.2006) beachtet, die sich bei der Durchführung der kritischen Würdigung des Jahresabschlusses am Prüfungsstandard IDW PS 900 „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“ orientieren.

II. Art und Umfang der Prüfung

Der Vorstand ist für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Prüfer gemachten Angaben verantwortlich. Aufgabe des Prüfers ist es, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Grundlage für die sachliche Planung unserer Prüfung waren Informationen über

- die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche Umfeld
- das Kontrollumfeld
- das Rechnungswesen und
- das interne Kontrollsystem

der Genossenschaft.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen Überblick über die Unternehmensabläufe verschafft und aus den daraus erlangten Erkenntnissen unser Prüfungsverfahren bestimmt.

Dabei haben wir auch die Einschätzung des Vorstands über das Unternehmensumfeld sowie Auskünfte über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken berücksichtigt.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden planmäßig bearbeitet:

a) Wirtschaftliche Verhältnisse

- Prüfung der Verlässlichkeit des Jahresabschlusses
- Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bis zum Abschlussstichtag
- Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Abschlussstichtag

b) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Einrichtungen der Genossenschaft

- Kontrollen des Vorstandes
- Aktualität der Satzung
- Einhaltung und Angemessenheit der Kreditgrenze gemäß § 49 GenG

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann nur auf einer zuverlässigen Datengrundlage des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie einer aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung erfolgen.

Diese Unterlagen sind daher in die Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG einzubeziehen und auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung kritisch zu würdigen. Die Plausibilitätsbeurteilungen erfolgen grundsätzlich mit Hilfe von Informationen zum Geschäftsbetrieb (z. B. Betriebsbesichtigungen), Befragungen und analytischen Prüfungshandlungen.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass der Prüfer nach kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass der Jahresabschluss und die zugrunde liegende Buchführung nicht verlässlich sind und in wesentlichen Belangen nicht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt worden sind. Eine gewisse Sicherheit ist gegeben, wenn der Prüfer aufgrund von erhaltenen Nachweisen davon überzeugt ist, dass der Gegenstand der kritischen Würdigung im Rahmen der gegebenen Umstände plausibel ist.

Planung und Durchführung der Prüfung stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Dabei gelten die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung.

Analytische Betrachtungen bestehen aus Plausibilitätsbeurteilungen von Verhältniszahlen und Trends, durch die Beziehungen zwischen den Daten aus dem Gegenstand der Prüfung zu anderen Daten aufgezeigt sowie auffällige Abweichungen festgestellt werden. Dazu gehören beispielsweise Vorjahresvergleich, Abweichungsanalyse, horizontaler Betriebsvergleich, Analyse von Gliederungs- und Verhältniszahlen, Analyse der Mittelzuflüsse u. Ä.

Ergeben sich Zweifel an der Zuverlässigkeit einzelner Jahresabschlussposten, können in Teilbereichen weitergehende Prüfungshandlungen erforderlich sein.

Die Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bis zum Abschlussstichtag 31.12.2019 erfolgte anhand des Jahresabschlusses zum 31.12.2019.

Die Vermögens- Finanz- und Ertragslage nach dem Abschlussstichtag haben wir anhand der betriebswirtschaftlichen Auswertung zum 31.07.2020 sowie einer Summen- und Saldenliste für die Monate Januar bis Juli 2020 beurteilt.

Hinsichtlich der Kontrollen des Vorstandes haben wir diesen befragt und die Sitzungsprotokolle durchgesehen.

Zum Veränderungsbedarf der Satzung haben wir diese durchgesehen und die Konformität mit Gesetzesvorgaben und Praktikabilität im Betriebsablauf geprüft.

Die Einhaltung der Kreditgrenze gemäß § 49 GenG prüften wir mittels Durchsicht der Debitorensaldenlisten. Der Prüfung der Angemessenheit haben wir die Risikotragfähigkeit der Genossenschaft zu Grunde gelegt.

Die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden durch den Vorstand und die von ihm benannten Personen bereitwillig erteilt. Aufzeichnungen und Belege wurden im erforderlichen Maße zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Entgegenstehendes haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

Ferner wurde bestätigt, dass uns alle Eventualverbindlichkeiten bekannt gegeben worden sind. Als Vorgang von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag ist auf die Ausbreitung des Corona-Virus hinzuweisen, dessen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Taxi eG sich nicht valide abschätzen lassen.

D. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**I. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage****1. Grundlagen der Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Die Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse führten wir auf der Grundlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 durch.

Eine Jahresabschlussprüfung dieses Jahresabschlusses hat nicht stattgefunden.

Wir haben daher diesem Jahresabschluss auch keinen Bestätigungsvermerk erteilt.

Von der Zuverlässigkeit des Jahresabschlusses und der zugrunde liegenden Buchführung haben wir uns auf der Grundlage einer kritischen Würdigung überzeugt. Die kritische Würdigung bietet nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit.

Wir haben keine wesentlichen Feststellungen getroffen, die gegen die Zuverlässigkeit des Jahresabschlusses sowie der Buchführung sprechen.

Ferner haben wir auch die betriebswirtschaftliche Auswertung zum 31.07.2020 einer kritischen Würdigung unterzogen. Eine periodengerechte Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen sowie die Dotierung der Rückstellungen sind noch nicht erfolgt.

2. Vermögenslage

Die Vermögens- und Kapitalstruktur an den Abschlussstichtagen zeigt, nach Hauptgruppen zusammengefasst, die nachfolgende Gliederung, wobei die innerhalb von 12 Monaten fällig werdenden Schulden vom langfristig zur Verfügung stehenden Kapital abgesetzt werden.

Auszahlungsansprüche der Mitglieder (TEUR 12; i. V. TEUR 6) werden vom Eigenkapital abgesetzt und den kurzfristigen Verbindlichkeiten zugeordnet und ausstehende Anteile (TEUR 1) mit dem Eigenkapital verrechnet.

	31.12.2019		31.12.2018 kumuliert		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aktiva						
A. <u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>						
1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	420	31	441	38	-21	-5
2. Finanzanlagen	6	1	6	0	0	0
	<u>426</u>	<u>32</u>	<u>447</u>	<u>38</u>	<u>-21</u>	<u>-5</u>
B. <u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>						
1. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und RAP	904	68	718	61	186	26
2. Liquide Mittel	8	0	11	1	-3	-27
	<u>912</u>	<u>68</u>	<u>729</u>	<u>62</u>	<u>183</u>	<u>25</u>
	<u>1.338</u>	<u>100</u>	<u>1.176</u>	<u>100</u>	<u>162</u>	<u>14</u>

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Passiva						
A. <u>Langfristig zur Verfügung stehendes Kapital</u>						
1. Eigenkapital	399	30	405	34	-6	-1
2. Verbindlichkeiten	27	2	29	3	-2	-7
	<u>426</u>	<u>32</u>	<u>434</u>	<u>37</u>	<u>-8</u>	<u>-2</u>
B. <u>Kurzfristig zur Verfügung stehendes Fremdkapital</u>						
1. Rückstellungen	106	8	91	8	15	16
2. Verbindlichkeiten und RAP	806	60	651	55	155	24
	<u>912</u>	<u>68</u>	<u>742</u>	<u>63</u>	<u>170</u>	<u>23</u>
	<u>1.338</u>	<u>100</u>	<u>1.176</u>	<u>100</u>	<u>162</u>	<u>14</u>

Auf der **Aktivseite** ist die Entwicklung maßgeblich durch die Erhöhungen der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (+TEUR 186) gekennzeichnet. Davon betreffen TEUR 204 die Inkassoforderungen, während die Steuererstattungsansprüche um TEUR 28 gesunken sind.

Beim Anlagevermögen stehen sich Zugänge (+TEUR 7) und Abschreibungen (-TEUR 27) gegenüber.

Der Rückgang der liquiden Mittel (-TEUR 3) geht mit geringerer Inanspruchnahme der Kreditlinien (-TEUR 35) einher.

Die Entwicklung auf der **Passivseite** zeigt einen Rückgang des langfristig zur Verfügung stehenden Kapitals um TEUR 8. Dagegen erhöhte sich das kurzfristig zur Verfügung stehende Kapital um TEUR 170.

Das Eigenkapital ist im Saldo von Jahresfehlbetrag (-TEUR 1) und Minderung der Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder (-TEUR 5) insgesamt gesunken.

Die langfristig zur Verfügung stehenden Verbindlichkeiten (-TEUR 2) sanken durch die planmäßigen Kredittilgungen.

Das kurzfristig zur Verfügung stehende Fremdkapital ist vorrangig stichtagsbedingt durch erhöhte Inkassoverbindlichkeiten (+TEUR 163) und höhere Umsatzsteuerverbindlichkeiten (+TEUR 16) gestiegen, während die geringere Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten (-TEUR 35) entgegenwirkte.

Das gesamte langfristig zur Verfügung stehende Kapital (TEUR 426) deckt die langfristig gebundenen Vermögenswerte (TEUR 426; i. V. -TEUR 13) vollständig. Dementsprechend reichen die liquiden Mittel und die Forderungen zur Regulierung der kurzfristig zur Verfügung stehenden Verbindlichkeiten aus.

Im Zuge der gestiegenen Bilanzsumme ist die Eigenkapitalquote von 34 % im Vorjahr auf nunmehr 30 % gesunken.

3. Finanzlage

Nachfolgend ist die Kapitalflussrechnung für die Genossenschaft in Anlehnung an DRS 21 dargestellt. Der Finanzmittelfonds umfasst die liquiden Mittel abzüglich Kontokorrentverbindlichkeiten bei Banken.

	2019	2018
	TEUR	TEUR
Jahresfehlbetrag (-)	-1	-64
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	27	32
+ / - Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	15	-18
- /+ Zunahme/Abnahme der übrigen Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-185	-180
+ / - Zunahme/Abnahme der übrigen Verbindlichkeiten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	183	199
+ Zinsaufwendungen	9	2
= Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	48	-29
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle und das Sachanlagevermögen	-7	-20
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	-5
= Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-7	-25
+ Ein-/Auszahlungen auf Geschäftsguthaben	1	21
- Ausschüttung	0	-25
- Tilgung von Finanzdarlehen	-2	-13
- gezahlte Zinsen	-9	-2
= Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-10	-19
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	31	-73
+ Liquide Mittel am Anfang der Periode	-112	-39
= Liquide Mittel am Ende der Periode	-81	-112

Der Finanzmittelfonds umfasst die flüssigen Mittel (TEUR 7; i. V. TEUR 11) abzüglich der Kontokorrentverbindlichkeiten bei Banken (-TEUR 88; i. V. -TEUR 124). Der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit reichte aus, um die Mittelabflüsse aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit zu decken. Dies führte dazu, dass die liquiden Mittel im Vergleich zum Vorjahr gestiegen sind.

Die Zahlungsfähigkeit der Taxi eG war im Berichtszeitraum aufgrund des vorhandenen Kontokorrentrahmens stets gewährleistet.

Nach unseren Feststellungen und den erteilten Auskünften der Genossenschaft bestanden am Abschlussstichtag keine Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) und finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3 HGB), die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind.

Die eingeräumten Kreditlinien (TEUR 140) waren am Abschlussstichtag mit TEUR 88 in Anspruch genommen.

4. Ertragslage

Der Besprechung der Ertragslage haben wir - abweichend von der Gewinn- und Verlustrechnung - folgende Darstellung zugrunde gelegt:

	2 0 1 9		2 0 1 8 kumuliert		Ergebnis- veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	1.172	100	1.194	100	-22	-2
Materialaufwand	-2	0	-12	-1	10	83
	1.170	100	1.182	99	-12	-1
Sonstige betriebliche Erträge	81	7	62	5	19	-31
Rohergebnis	1.251	107	1.244	104	7	1
Personalaufwand	-1.035	-88	-999	-84	-36	-4
Abschreibungen	-27	-3	-32	-3	5	-16
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-188	-16	-241	-20	53	-22
Betriebsergebnis	1	0	-28	-2	29	n. e.
Finanzergebnis	-9	-1	-2	0	-7	n. e.
Betriebsneutrales Ergebnis	7	1	-30	-3	37	n. e.
Ergebnis vor Ertragsteuern	-1	0	-60	-5	59	-98
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	-4	0	4	100
Jahresfehlbetrag (-)	-1	0	-64	-5	63	-98

Im Rohergebnis hat sich der leichte Umsatzrückgang (-TEUR 22) durch eine geringere Anzahl an angeschlossenen Fahrzeugen ausgewirkt.

Wesentlichen Anteil am Anstieg der betrieblichen Aufwendungen haben die Personalaufwendungen. Sie stiegen durch Tariferhöhungen um TEUR 36. Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrifft geringere Rechts- und Beratungskosten und EDV- Kosten, da diese im Vorjahr fusionsbedingt besonders hoch waren.

Das Finanzergebnis ist mit -TEUR 9 aufgrund der unterjährig erhöhten Inanspruchnahme der Kreditlinien verschlechtert.

Das betriebsneutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2019	2018	Ergebnis- veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Erträge			
Auflösung Rückstellungen	0	11	-11
Erstattung Rechtstreit	0	13	-13
Erträge aus Forderungsbewertung	3	0	3
Übrige	5	2	3
	<u>8</u>	<u>26</u>	<u>-18</u>
Aufwendungen			
Abschreibung Forderungen	1	56	-55
Übrige	0	0	0
	<u>1</u>	<u>56</u>	<u>-55</u>
	<u>7</u>	<u>-30</u>	<u>37</u>

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind ergebnisbedingt nicht angefallen, es verbleibt ein Jahresfehlbetrag von -TEUR 1 nach -TEUR 64 im Vorjahr.

Die betriebswirtschaftliche Auswertung nach den Stand vom 31.07.2020 schließt mit einem vorläufigen Gewinn (+TEUR 120).

Da eine periodengerechte Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen sowie Abschreibungen auf das Anlagevermögen noch nicht erfolgt ist, ist mit einem am Ende deutlich geringeren positiven Ergebnis zu rechnen.

II. Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Hinsichtlich der **wirtschaftlichen Verhältnisse** können wir im Ergebnis unserer Prüfung feststellen, dass die Vermögens- und Finanzlage geordnet ist. Die Ertragslage kann dagegen aufgrund des angefallenen Verlustes nicht vollständig zufrieden stellen.

E. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zum Förderzweck

Bei der Prüfung der **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und deren Überwachung** haben wir untersucht, ob die Geschäfte durch den Vorstand mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen von GenG und Satzung ausgeführt wurden.

Dabei haben wir auch geprüft, ob die Geschäftsführung zweckmäßig organisiert, das vorhandene Geschäftsführungsinstrumentarium angemessen und die Geschäftsführungstätigkeit ordnungsgemäß erfolgt ist.

Wir haben folgende Feststellungen getroffen:

- Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 und 31.12.2019 wurde entgegen § 336 Abs. 1 HGB nicht in den ersten fünf Monaten des folgenden Geschäftsjahres aufgestellt.
- Die Generalversammlung für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 hat entgegen § 48 GenG nicht in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattgefunden.
- Die Kreditgrenze gemäß § 49 GenG wurde zum Jahresabschluss in vier Fällen überschritten.
- Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 ist aufgrund der verspäteten Aufstellung bisher nicht erfolgt.
- Der Aufsichtsrat hat es versäumt, auf die Durchführung einer Generalversammlung in den Geschäftsjahren 2020, 2019 für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 hinzuwirken.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Feststellungen, die wir in diesem Bericht dargestellt haben, ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Berichtszeitraum ansonsten gegeben.

Bei unserer Prüfung der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der wesentlichen Tätigkeiten im Berichtszeitraum haben wir über die vorstehend benannten Sachverhalte hinaus keine weiteren wesentlichen Beanstandungen festgestellt.

Ferner haben wir die Amtsführung des Aufsichtsrates entsprechend untersucht. Der Aufsichtsrat ist seinen Überwachungs- und Beratungsaufgaben im Wesentlichen nachgekommen. Beanstandungen haben sich bei diesen Prüfungen über den zuvor genannten Sachverhalt hinaus ergeben.

Die Genossenschaft hat ihren Förderzweck verfolgt, in dem sie für ihre Mitglieder eine Funkzentrale betreibt, Inkassofahrten abrechnet und die Interessen ihrer Mitglieder vertritt.

F. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

I. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse führten wir auf der Grundlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und der Buchführung für dieses Geschäftsjahr durch.

Diese Unterlagen haben wir einer kritischen Würdigung unterzogen. Eine Jahresabschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und der Buchführung hat nicht stattgefunden. Wir haben daher auch keinen Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben mit Ausnahme des Mahnwesens keine Feststellungen getroffen, die gegen die Zuverlässigkeit dieser Unterlagen sprechen.

Nach dem Stand des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 stellt sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft wie folgt dar:

Die **Vermögenslage** ist durch eine Eigenkapitalquote von 30 % (im Vorjahr 34 %) geprägt.

Ursächlich für den Rückgang der Eigenkapitalquote ist der Jahresfehlbetrag bei angestiegener Bilanzsumme. Das Anlagevermögen ist vollständig durch langfristiges Kapital gedeckt.

Die Vermögenslage der Genossenschaft ist insgesamt geordnet.

Zur **Finanzlage** ist festzustellen, dass sich die liquiden Mittel um TEUR 32 erhöht haben.

Die Mittelzuflüsse und -abflüsse ergaben sich wie folgt:

- aus laufender Geschäftstätigkeit +TEUR 49
- aus Investitionstätigkeit -TEUR 7
- aus Finanzierungstätigkeit -TEUR 10

Die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft war jederzeit gegeben.

Die Finanzlage der Genossenschaft kann als geordnet angesehen werden.

Die **Ertragslage** ist durch einen Jahresfehlbetrag von -TEUR 1 (im Vorjahr -TEUR 64) gekennzeichnet.

Die Erfolgspaltung zeigt folgendes Bild:

	2 0 1 9 TEUR	2 0 1 8 TEUR
Betriebsergebnis	1	-28
Finanzergebnis	-9	-2
Betriebsneutrales Ergebnis	7	-30
Ertragsteuern	0	-4
Jahresfehlbetrag	-1	-64

Wesentliche Einflussfaktoren für den Anstieg des Betriebsergebnisses waren die um TEUR 16 erhöhten Beteiligungsgelder bei rückläufigen Beratungs- und EDV- Kosten.

Ursächlich für den Anstieg des neutralen Ergebnisses waren geringere Forderungsabschreibungen.

Die Ertragslage der Genossenschaft war 2019 nicht vollständig zufrieden stellend.

Der **Ergebnisverwendungsvorschlag** des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019 entspricht den Regelungen des GenG und der Satzung. Die betriebswirtschaftliche Auswertung nach dem Stand vom 31.07.2020 läuft mit einem vorläufigen Gewinn (TEUR 120) aus.

II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Förderzweck

Gegenstand unserer Prüfung waren nach § 53 GenG auch die Geschäftsführung des **Vorstandes** und die Amtsführung des **Aufsichtsrates**. Dabei haben wir uns mit der Geschäftsführungsorganisation, dem Geschäftsführungsinstrumentarium und der Tätigkeit der Geschäftsführung auseinandergesetzt.

Wir haben folgende Feststellungen getroffen:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde entgegen § 336 Abs. 1 HGB nicht in den ersten fünf Monaten des folgenden Geschäftsjahres aufgestellt.
- Die Generalversammlung für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 hat entgegen § 48 GenG nicht in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres stattgefunden.
- Die Kreditgrenze gemäß § 49 GenG wurde in vier Fällen überschritten.
- Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 ist aufgrund der verspäteten Aufstellung bisher nicht erfolgt.
- Der Aufsichtsrat hat es versäumt, auf die rechtzeitige Einberufung der Generalversammlung für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 hinzuwirken.

Der Vorstand hat seine Aufgaben im Wesentlichen mit der erforderlichen Sorgfalt wahrgenommen. Der Aufsichtsrat ist seiner Überwachungs- und Beratungsaufgabe im Wesentlichen nachgekommen.

Die Genossenschaft hat ihren Förderzweck gemäß § 1 Abs. 1 GenG verfolgt.

Wir erstatten diesen Bericht aufgrund unserer sorgfältigen Prüfung anhand der uns vorgelegten Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen nach bestem Wissen. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind keine wesentlichen Einwendungen zu erheben. Feststellungen, die eine unverzügliche Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden nach § 57 Abs. 3 GenG erforderlich gemacht hätten, haben wir nicht getroffen.

Hamburg, den 28. August 2020



**Prüfungsverband
der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e.V.**

Kischel

Wirtschaftsprüfer

Schmidt

Wirtschaftsprüfer

TAXI ZENTRALE MANNHEIM eG, Mannheim

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	Geschäftsjahr		Vorjahr		Passiva	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Ausstehende Einlagen	1.169,26	89,26				
B. Anlagevermögen						
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	2.031,22	9,00				
II. <u>Sachanlagen</u>	418.285,99	440.845,16				
III. <u>Finanzanlagen</u>	6.250,00	6.250,00				
	<u>426.567,21</u>	<u>447.104,16</u>				
C. Umlaufvermögen						
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	901.871,44	714.838,33				
II. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	7.449,90	11.080,86				
D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.623,28	3.493,93				
	<u>1.338.681,09</u>	<u>1.176.606,54</u>				
A. Eigenkapital						
I. <u>Geschäftsguthaben</u>						
1. der verbleibenden Mitglieder	189.000,00	192.240,00				
2. der ausscheidenden Mitglieder	<u>11.880,00</u>	<u>200.880,00</u>				
II. <u>Kapitalrücklage</u>	157.129,19	157.129,19				
III. <u>Ergebnisrücklagen</u>						
1. Gesetzliche Rücklage	70.296,08	70.296,08				
2. Andere Ergebnisrücklagen	<u>36.974,50</u>	<u>107.270,58</u>				
IV. <u>Verlust-/Gewinnvortrag</u>	-51.799,11	11.917,07				
V. <u>Jahresfehlbetrag (-)</u>	<u>-1.408,73</u>	<u>-53.207,84</u>				
B. Rückstellungen	412.071,93	411.320,66				
C. Verbindlichkeiten	106.163,00	91.467,00				
D. Rechnungsabgrenzungsposten	806.970,96	651.715,48				
	<u>13.475,20</u>	<u>22.103,40</u>				
	<u>1.338.681,09</u>	<u>1.176.606,54</u>				

TAXI ZENTRALE MANNHEIM eG, Mannheim

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2019

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Rohergebnis		1.258.911,84	1.271.021,46
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	850.744,62		821.868,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	184.285,09	1.035.029,71	177.177,90
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des An- lagevermögens und Sachanlagen	27.280,97		32.081,68
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	185.754,84	213.035,81	295.017,19
		10.846,32	-55.123,31
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	538,00		50,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	10.006,00	9.468,00	2.390,45
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	3.465,37
8. Ergebnis nach Steuern		1.378,32	-60.929,13
9. Sonstige Steuern		2.787,05	2.787,05
10. Jahresfehlbetrag (-)		-1.408,73	-63.716,18

TAXI ZENTRALE MANNHEIM eG, Mannheim

A N H A N G

Allgemeine Angaben

Die TAXI ZENTRALE MANNHEIM eG mit Sitz in Mannheim ist im Genossenschaftsregister des Registergerichtes Mannheim unter Registernummer 40 eingetragen.

Sie ist entstanden durch Fusion der Taxi-Zentrale Mannheim eG und der Taxi Mannheim 21818 eG zum 01.01.2018.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Aufstellungserleichterungen für kleine Genossenschaften wurden in Anspruch genommen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind an den handelsrechtlichen Vorschriften ausgerichtet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich Nebenkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

Bei Ermittlung der Abschreibungen wurde von der linearen Abschreibung Gebrauch gemacht. Die Abschreibungsdauer wurde jeweils unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer geschätzt. Neu angeschaffte geringwertige Wirtschaftsgüter wurden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Der Abgang der geringwertigen Wirtschaftsgüter wird dabei unterstellt.

Das Finanzanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Liquide Mittel werden zu Nennwerten ausgewiesen.

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter dem Rechnungsabgrenzungsposten aktiv abgegrenzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Diese Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages ausgewiesen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter dem Rechnungsabgrenzungsposten passiv abgegrenzt.

Angaben zu Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten sind wie folgt strukturiert:

	Jahr	Gesamt EUR	davon Laufzeit		
			bis 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2019	117.338,24	90.469,95	26.868,29	17.118,92
	2018	154.939,82	125.819,94	29.119,88	19.672,43
-davon durch Grundpfandrechte gesichert	2019	117.338,24			
	2018	154.939,82			
Sonstige Verbindlichkeiten	2019	689.632,72	689.632,72	0,00	0,00
	2018	449.411,76	449.411,76	0,00	0,00
Gesamtbeträge	2019	924.309,20	780.102,67	26.868,29	17.118,92
	2018	759.291,40	575.231,70	29.119,88	19.672,43

Von den sonstigen Verbindlichkeiten entfallen

- auf Steuern EUR 24.787,86 (im Vorjahr: EUR 9.022,19)
- auf sozialen Abgaben EUR 0,00 (im Vorjahr: EUR 1.546,15).

Sonstige Angaben

Mitgliederbewegung

	Mitgliederzahl	Geschäftsanteile
Stand 01.01.2019	152	178
Zugang	7	7
Abgang	<u>10</u>	<u>10</u>
Stand 01.01.2020	<u>149</u>	<u>175</u>

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr um EUR 31.147,26 erhöht.

Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 1.080,00.

Die Haftsumme beträgt EUR 164.160,00.

Personalstand

Im Geschäftsjahr waren neben den vier Vorständen durchschnittlich 31 (iVj. 21) Mitarbeiter, davon 10 (i.Vj. 6) Vollzeitkräfte in der Genossenschaft beschäftigt.

Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-,
Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e.V.,
Gotenstr. 17, 20097 Hamburg

Mitglieder des Vorstandes

Jürgen Werner Schwarz

Michael Reitmeier

Wolfgang Hazemann

Amir Jobary

Ali Aydin, bis 22.07.2019

Barialai Wasil, bis 15.04.2019

Mitglieder des Aufsichtsrates

Ücöz, Vural (Vorsitzender)

Städtler, Heiko (stellvertretender Vorsitzender)

Polat, Ömer

Rahmanian, Boris

Haas, Mathias

Karch, Herbert


Barialai, Wassil

Am Bilanzstichtag bestanden keine Forderungen an Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes.

Mannheim, 21.08.2020

TAXI ZENTRALE MANNHEIM eG

Der Vorstand


Schwarz


Reitmeier


Jobary


Hazemann

TAXI-ZENTRALE
MANNHEIM eG · TEL. 44 40 44
GABELSPERGERSTR. 9
68165 MANNHEIM
St. Nr. 38107/03339

P R Ü F U N G S V E R B A N D
der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e.V.
H a m b u r g

Aufgliederungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

TAXI ZENTRALE MANNHEIM eG,
Mannheim

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Vorbemerkung	1
II. Bilanz	1
Aktiva.....	1
Anlagevermögen	1
Sachanlagen	1
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	2
Passiva	3
Sonstige Rückstellungen	3
Verbindlichkeiten	4
III. Gewinn- und Verlustrechnung.....	6
Rohergebnis.....	6
Personalaufwand.....	7
Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	8

I. Vorbemerkung

In dieser Anlage besprechen wir wesentliche Posten der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 der Taxi eG. Die entsprechenden Werte des Vorjahres sind dabei zum Vergleich mit angegeben.

Zu Fragen des Ausweises, Nachweises und der Bewertung von Bilanzposten haben wir nur insoweit Stellung genommen, als hierzu etwas Besonderes zu bemerken ist.

Im Übrigen verweisen wir zu weiteren Erläuterungen auf den als Anlage 3 beige-fügten Anhang.

II. Bilanz

Aktiva

Anlagevermögen

Sachanlagen

EUR	<u>418.285,99</u>
EUR	440.845,16

Von dem Posten entfallen EUR 393.651,59 (i. V. EUR 404.768,95) auf Grundstücke und Gebäude, EUR 13.088,00 (i. V. EUR 17.308,00) auf technische Anlagen und EUR 11.546,40 (i. V. EUR 18.768,29) auf Betriebs- und Geschäftsausstattung. Im Geschäftsjahr stehen Zugängen von TEUR 6 Abschreibungen von TEUR 27 gegen-über.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

EUR	901.871,44
EUR	714.838,33

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
Fahrteninkasso	871.547,85	667.166,15
Steuererstattungsansprüche	11.654,64	39.276,07
Mietforderung Postfächer	6.120,00	0,00
Instandhaltungsrücklage	4.356,85	4.356,85
Übrige	8.192,10	4.039,26
	<u>901.871,44</u>	<u>714.838,33</u>

Die Forderungen aus dem **Fahrteninkasso** (durchlaufender Posten) werden durch ein Rechnungsausgangsbuch und eine Offene-Posten-Liste aus dem EDV-Abrechnungssystem optiTAX nachgewiesen. Bis zum 26.08.2020 waren die Forderungen bis auf TEUR 22 ausgeglichen. Den Forderungen aus Fahrteninkasso stehen entsprechende Verbindlichkeiten (TEUR 521) gegenüber. Die Differenz ergibt sich aus verspäteter Rechnungslegung durch die Genossenschaft.

Die Steuererstattungsansprüche ergeben sich aus Vorauszahlungen, deren Rückzahlung aufgrund des Jahresfehlbetrags erwartet wird.

Passiva

Sonstige Rückstellungen

EUR 106.163,00
EUR 91.467,00

Zusammensetzung:

	Stand 01.01.2019 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Urlaub und Überstunden	65.000,00	65.000,00	86.400,00	86.400,00
Gründerwerbsteuer	7.371,00	7.371,00	0,00	0,00
Prüfung / Offenlegung	6.000,00	0,00	6.000,00	12.000,00
Berufsgenossenschaft	3.000,00	3.000,00	2.500,00	2.500,00
Archivierung	3.000,00	550,00	550,00	3.000,00
Sonstige	7.096,00	7.096,00	2.263,00	2.263,00
	91.467,00	83.017,00	97.713,00	106.163,00

Verbindlichkeiten

EUR	806.970,96
EUR	651.715,48

Zusammensetzung:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
Sparkasse Rhein Neckar Nord		
- Umschuldungsdarlehen	29.119,90	31.301,76
- Kontokorrent	88.218,34	123.638,06
	117.338,24	154.939,82
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
- Fahrteninkasso	521.482,77	332.868,56
- Übrige	7.692,81	33.169,61
	529.175,58	366.038,17
3. Sonstige Verbindlichkeiten		
- Lohn und Gehalt	33.786,47	34.158,37
- Skonti	30.172,50	44.927,42
- kreditorische Debitoren	22.313,98	1.220,00
- aus Steuern	24.787,86	9.022,19
- durchlaufende Posten	13.847,86	0,00
- Mitgliederdarlehen	9.638,25	11.798,25
- aus unbekanntem Zahlungseingängen	7.489,74	5.623,50
- Übrige	18.420,48	23.987,76
	160.457,14	130.737,49
	806.970,96	651.715,48

Zu Einzelheiten des **Umschuldungsdarlehens** verweisen wir auf die Anlage 5 „rechtliche Verhältnisse“.

Für das **Kontokorrentkonto** wurde der Taxi eG eine Kreditlinie (TEUR 140) eingeräumt. Die Absicherung erfolgte durch die bestehende Grundschuld.

Die Verbindlichkeiten aus **Fahrteninkasso** (durchlaufender Posten) werden durch eine Saldenliste nachgewiesen. Den Verbindlichkeiten stehen entsprechende Forderungen gegenüber.

Die Verbindlichkeit aus **Skonti** betrifft mit TEUR 30 den Gebührenerlass für „Pünktlichkeitszahler“.

III. Gewinn- und Verlustrechnung

Rohergebnis

EUR 1.258.911,84
EUR 1.271.021,46

Entwicklung:

	2019 EUR	2018 EUR
Umsatzerlöse		
Vermittlungsbeiträge	938.860,58	949.581,27
Abrechnungsgebühren	189.811,66	190.475,74
Mieten und Nebenerträge	31.826,00	32.176,00
Sonstige Dienstleistungen	2.725,06	16.756,91
Materialverkauf	7.784,75	3.692,57
Photovoltaik	1.470,40	1.305,77
	1.172.478,45	1.193.988,26
Sonstige betriebliche Erträge		
Gastfunkerzulassungsgebühr	60.000,00	43.615,13
Erstattung Lohnfortzahlung	17.279,11	12.426,22
Zuschuss Softwareumstellung	3.300,00	0,00
Forderungsbewertung	2.715,01	463,13
Auflösung Rückstellungen	0,00	10.799,20
Kostenerstattung Rechtsstreit	0,00	13.891,40
Schulungsgebühren/Barverkäufe etc.	0,00	6.384,34
Sonstige	5.254,49	1.256,56
	88.548,61	88.835,98
Materialaufwand		
bezogene Leistungen	-2.115,22	-11.802,78
Rohergebnis	1.258.911,84	1.271.021,46

Personalaufwand

EUR	<u>1.035.029,71</u>
EUR	999.045,90

Zusammensetzung:

	2019 EUR	2018 EUR
a) Löhne und Gehälter		
Löhne und Gehälter	825.830,95	796.499,44
Übrige	24.913,67	25.368,56
	<u>850.744,62</u>	<u>821.868,00</u>
b) Soziale Abgaben	184.285,09	177.177,90
	<u>1.035.029,71</u>	<u>999.045,90</u>

Der Personalaufwand ist durch laufende Anpassung der Löhne und Gehälter gestiegen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

EUR	<u>185.754,84</u>
EUR	295.017,19

Zusammensetzung:

	2 0 1 9	2 0 1 8
	EUR	EUR
Funktechnik	56.228,30	57.917,92
Inkassokontokorrent	940,08	56.277,32
Rechts-, Beratungs-, Buchführungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	17.313,56	37.157,93
Büro- und Geschäftskosten	19.798,15	34.731,80
Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungen	11.240,76	33.926,20
Werbung, Bewirtungs- und Reisekosten	21.816,88	25.977,23
Raumkosten	26.213,03	23.778,94
Versicherungen, Beiträge, Abgaben	15.362,60	11.554,27
Aufwandsentschädigung Aufsichtsrat	1.200,00	3.325,00
Übrige	15.641,48	10.370,58
	<u>185.754,84</u>	<u>295.017,19</u>

Der Rückgang der **Inkassokosten** resultiert aus erheblichen Forderungsausfällen im Bereich des Mitgliederinkassos im Vorjahr.

Rechtliche Verhältnisse

I. Gesetzliche und satzungsmäßige Grundlagen

Gründungsjahr:	1966
Eintragung erfolgte am:	28.11.1966
beim Amtsgericht:	Mannheim
Register-Nr.:	40
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Geschäftsbezirk:	Mannheim und Umgebung

Die Genossenschaft ist aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 28.06.2018 und der Versammlungsbeschlüsse der beteiligten Rechtsträger TAXI MANNHEIM 21818 eG vom 26.06.2018 und der Taxi-Zentrale Mannheim eG (übernehmender Rechtsträger) vom 27.06.2018 entstanden.

Es gilt die neugefasste Satzung, die auf der Generalversammlung vom 16.05.2018 beschlossen wurde. Die Eintragung der Neufassung beim Amtsgericht erfolgte am 16.08.2018.

Verschmelzung

In den Generalversammlungen der TAXI MANNHEIM 21818 eG vom 26.06.2018 und der Taxi-Zentrale Mannheim eG vom 27.08.2018 haben die Mitglieder den von den Vorständen der beiden Genossenschaften vorgestellten Verschmelzungsvertragsentwurf vom 25.05.2018 zugestimmt. Die Verschmelzung erfolgte rückwirkend zum 31.12.2017 zu Buchwerten. Alle Mitarbeiter sind übernommen worden. Von der Taxi-Zentrale Mannheim eG als übernehmender Rechtsträger sind keine besonderen Rechte gewährt worden.

II. Geschäftsbetrieb (§ 2 der Satzung)

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs ihrer Mitglieder und der gewerblichen Rahmenbedingungen.
2. Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) der Betrieb einer Funk- und Telefonzentrale und anderer Einrichtungen zur Vermittlung von Fahrtaufträgen für Personen- und Sachtransporte an die Mitglieder. Um mit dem vorhandenen Sprach- und Datenfunksystem eine jederzeit einwandfrei funktionierende Auftragsvermittlung gemäß der bestehenden Funk- und Betriebsordnung zu gewährleisten
 - b) der Ein- und Verkauf von Waren für den Bedarf der Mitglieder oder die Vermittlung solcher Geschäfte;
 - c) der Abschluss von Rahmenverträgen mit Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und sonstigen Institutionen öffentlichen Rechts zur Personenbeförderung;
 - d) der Abschluss von Beförderungsverträgen mit öffentlichen Verkehrsträgern sowie Firmen und Großkunden;
 - e) das Inkasso von Beförderungsentgelten und deren Auszahlung;
 - f) der Betrieb sonstiger Einrichtungen zur Erreichung des Zweckes der Genossenschaft;
 - g) die gewerbliche, fachliche und sonstige berufliche Ausbildung und Fortbildung der Unternehmer, Fahrer und Angestellten;
 - h) die Mitgestaltung der gewerblichen Rahmenbedingungen z. B. durch Verhandlungen mit den kommunalen Behörden.
3. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.

III. Mitglieder

1. Mitgliedschaft

- a) Geschäftsanteil: EUR 1.080,00
- b) Haftsumme: EUR 1.080,00; beschränkt auf 1. Anteil
- c) Einzahlungsverpflichtung: sofort, Vorstand kann Einzahlung in Raten zulassen
- d) Höchstzahl der Anteile: nicht festgesetzt
- e) Mindestzahl der Pflichtanteile: 1
- f) Eintrittsgeld: wird vom Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt
- g) Kündigungsfrist: 3 Monate zum Jahreschluss

Über Aufnahme von Mitgliedern sowie Übertragung von Geschäftsguthaben entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in getrennter Abstimmung gemeinsam. Für den Ausschluss von Mitgliedern ist die Generalversammlung zuständig.

2. Mitgliederbewegung

	Mitglieder	Geschäfts- anteile
Stand 01.01.2019	152	178
Zugang	7	7
Abgang	-10	-10
Stand 01.01.2020	149	175

IV. Organe der Genossenschaft

1. Vorstand

Laut § 16 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die über das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl Beschluss fasst; hierbei wird das Jahr der Wahl mitgezählt.

Die Genossenschaft wird vertreten durch den Vorstand. Die Vertretung geschieht durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Sind Prokuristen bestellt, so kann die Genossenschaft auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten werden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat mit den amtierenden Vorstandsmitgliedern Dienstverträge abgeschlossen. Darin sind auch die zu erbringenden Arbeitsleistungen und Vergütungen (Stundensätze) geregelt.

Dem Vorstand gehörten am 16.12.2019 folgende Mitglieder an:

Name:	im Amt seit:	zuletzt (wieder-) gewählt am:	Amtszeit bis GV für:
Schwarz, Jürgen Werner	2001	26.08.2018	2020
Reitmeier, Michael	2015	28.11.2018	2020
Jobary, Amir	2017	28.11.2018	2020
Hazemann, Wolfgang	2003	26.08.2018	2020

Nach § 24 der Satzung bedürfen bestimmte Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates.

2. Aufsichtsrat

Laut § 21 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die über das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl Beschluss fasst; hierbei wird das Jahr der Wahl mitgezählt.

Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Dem Aufsichtsrat gehörten am 16.12.2019 folgende Mitglieder an:

Name:		im Amt seit:	zuletzt gewählt am:	Wahlperiode bis GV für:
Ücöz, Vural	Vorsitzender	2017	28.11.2018	2020
Städtler, Heiko	stellv. Vorsitzender	2014	26.08.2018	2020
Rahmanian, Boris		2017	28.11.2018	2020
Polat, Ömer		2014	26.08.2018	2020
Karch, Herbert		2016	28.11.2018	2020
Haas, Mathias		2006	26.08.2018	2020
Aydin, Ali		2018	28.11.2018	2020
Barialai, Wasil		2018	28.11.2018	2020

Beschlüsse werden gemäß § 22 Abs. 6 der Satzung in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Beschlussbuch in Lose-Blatt-Form eingetragen und von den in der Sitzung Anwesenden unterzeichnet.

3. Generalversammlung

Die Generalversammlung muss gemäß § 48 Abs. 1 GenG innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

Ordentliche Generalversammlungen haben für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 bisher nicht stattgefunden.

Am 11.06.2019 hat eine außerordentliche Generalversammlung stattgefunden, auf der mehrere Satzungsänderungen beschlossen wurden.

Eine Eintragung im Genossenschaftsregister ist bisher nicht erfolgt, da Formfehler bei der Anmeldung vorlagen.

V. Steuerliche Verhältnisse

Die Genossenschaft wird beim Finanzamt Mannheim-Stadt unter der Steuernummer 38107/03339 geführt.

Die Steuerbescheide sind bis 2017 ergangen.

VI. Sonstige Angaben

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zur Abwicklung des Geschäftsbetriebes sind Allgemeine Geschäftsbedingen sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen bislang nicht eingeführt.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Genossenschaft und Mitgliedern bzw. Gastfunkern sind durch die Funk- und Betriebsordnung sowie durch einzelvertragliche Regelungen festgelegt.

2. Kreditbeschränkungen gemäß § 49 GenG

Die Generalversammlung vom 27.11.2007 hat folgende Kreditbeschränkungen beschlossen:

Höchstkreditgrenze: EUR 1.500,00 allgemein pro Taxikonzession

Gesamtkreditgrenze: EUR 20.000,00 für alle Mitglieder

Sonstige Kreditgrenzen und Kreditkompetenzen sind weder durch die Geschäftsordnung des Vorstands noch durch eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt.

3. Versicherungsschutz

Über die von der Genossenschaft abgeschlossenen Versicherungen liegt eine aktuelle Aufstellung vor. Die Prüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

4. Beschäftigte

	31.12.2019	31.12.2018
Vorstand	4	4
Verwaltung		
- Vollbeschäftigte	4	4
- Teilzeitbeschäftigte	4	4
	8	8
Funkvermittlung		
- Vollbeschäftigte	6	10
- Teilzeitbeschäftigte	17	14
	23	24
	35	36

VII. Wichtige Vertragsverhältnisse

Das **Darlehen Nr. 6044078595** (ursprünglich TEUR 51) wurde zur Umschuldung des Kontokorrentkredits aufgenommen. Die Absicherung erfolgte durch Grundschuldbestellung (nominal TEUR 151). Der Zinssatz beträgt ab 30.11.2018 3,15 % p. a. Zum 31.12.2019 valutiert der Kredit mit EUR 29.119,90.

Wichtige Hinweise

1. Der Prüfungsbericht geht dem Vorstand der Genossenschaft in 5 Ausfertigungen zu. Die Ausfertigungen Nr. 1 und 2 sind von allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Sofern ein Geschäftsführer in der Genossenschaft tätig ist, hat auch dieser den Bericht mit zu unterzeichnen. Entsprechende Unterschriftenformulare sind eingeklebt. **Die Ausfertigung Nr. 2 ist mit den erforderlichen Unterschriften an den Verband zurückzusenden. Ferner erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen (§ 58 Abs. 3 GenG).**
2. Der Prüfungsbericht ist nach Eingang gemäß § 58 Abs. 4 GenG unverzüglich in gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates zu beraten. Diese Beratung soll in der Hauptsache der Auswertung des Prüfungsergebnisses dienen. Falls der Bericht Beanstandungen enthält, sind Maßnahmen zu beschließen, um die festgestellten Mängel zu beseitigen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. **Eine Ausfertigung des Protokolls dieser Vorstands- und Aufsichtsratsitzung über die Beratung des Prüfungsberichtes und die Beschlussfassung ist dem Verband sofort einzureichen.**
3. Gemäß § 59 Abs. 1 GenG ist der Bericht über die gesetzliche Prüfung in der Tagesordnung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen, und zwar unter der Bezeichnung

„Bericht über die gesetzliche Prüfung und Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes“.

Der Bericht ist in einer ordentlichen Generalversammlung **vor** der Behandlung des Jahresabschlusses (= Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung) und **vor** der Entlastung der Organmitglieder zu behandeln. In einer außerordentlichen Generalversammlung sollte er an den Anfang der Tagesordnung gestellt werden. Die Beschlussfassung bezieht sich darauf, ob und in welchem Umfang der Prüfungsbericht bekanntgegeben werden soll. Die Generalversammlung hat den Prüfungsbericht nicht zu genehmigen. Wichtig ist, dass nichts verschwiegen werden darf, was die Generalversammlung wissen muss, um sich ein einwandfreies Bild von der Lage der Genossenschaft machen zu können. Falsche Darstellungen unterliegen den Strafvorschriften des § 147 Abs. 2 Nr. 1 GenG. Ferner weisen wir in diesem Zusammenhang auf § 60 GenG hin.

4. Das Gesetz schreibt im § 59 Abs. 2 vor, dass sich der Aufsichtsrat (nicht Vorstand) in der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären hat. Die Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes sowie die Erklärung des Aufsichtsrates sind zu protokollieren.

Eine Abschrift des Protokolls der Generalversammlung ist dem Prüfungsverband unverzüglich einzureichen.

5. Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in das zusammenfassende Prüfungsergebnis des Prüfungsberichtes zu nehmen. Es bietet sich an, dieses vor der Generalversammlung zusammen mit Jahresabschluss und ggf. Lagebericht auszulegen.
6. Der Prüfungsverband bewahrt den Bericht und die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sieben Jahre auf.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Prüfungsverband

der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e.V., Hamburg

vom 1. August 2017

1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 36 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubLG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Verbandsvorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrags. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin

von der Genossenschaft offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Verbandes für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung

im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z.B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft den Verband entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen. Mehrere Genossenschaften haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagensatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.